



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
Gegen Nachweis

Stadt Rosenheim
Tiefbauamt
Könistr. 24
83022 Rosenheim

Amt für Sicherheit und Ordnung
Königstraße 15, III. OG
Dezernat : III

Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Sachbearbeiter/in	Frau Moskart
Zimmer-Nr.	206
Tel./Durchwahl	08031/365-1863
Fax/Durchwahl	08031/365-2026
E-Mail	ordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/323 Mo (Niederschlagswasser Am Oberfeld)
Rosenheim,	28.12.2016

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum
Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Bereich Erschließungsstraße
Gewerbegebiet „An Oberfeld-Süd“ in den Untergrund**

**Anlagen: 1 Geheft
1 Zahlschein**

Die Stadt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck, Plan und Beschreibung der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Rosenheim, vertreten durch das Tiefbauamt – Unternehmensträger - wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund erteilt.

1.1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Ableitung und Beseitigung des im Bereich der Erschließungsstraße ,Gewerbegebiet „Am Oberfeld-Süd“ anfallenden Niederschlagswassers.

1.1.3 Antragsunterlagen und Plan

Der Benutzung zum Einleiten des Niederschlagswassers in den Untergrund liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan, M 1:25000
- Entwässerungsplan M 1: 250
- Regelquerschnitt M 1 :25
- Regelplan Sickerschacht M 1 : 25
- Hydraulische Nachweise nach DWA
- Baugrundgutachten Dipl.Geol F. Ohin GmbH vom 29.09.2014

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 13.03.2015 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Es ist vorgesehen, das auf der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Oberfeld-Süd“ anfallende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen mittels Sickermulden in den Untergrund zu versickern.

Die Entwässerungssituation stellt sich wie folgt dar:

Das anfallende Niederschlagswasser soll über straßenbegleitende Entwässerungsmulden dem Untergrund zugeführt werden. Die Versickermulden mit einer Breite von 2,00 m und einer max. Tiefe von 25 cm sollen mit 30 cm bewachsenen Oberboden abgedeckt werden. Um eine Überflutung der Fahrbahn bei der Mulde 1-Nord bei einem Einstau von mehr als 25 cm zu vermeiden, soll ein zusätzlicher Sickerschacht mit Muldeneinlauf gesetzt werden.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis wird bis 31.03.2035 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen nicht erhalten.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.4 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Anforderungen gemäß DWA Merkblatt M 153 werden eingehalten. Der angenommene k_f -Wert für die belebte grasbewachsene Bodenschicht mit einem k_f -Wert von $1 \cdot 10^{-4}$ ist zu durchlässig und ist gem. DWA Arbeitsblatt A138 mit einem k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ anzusetzen. Die Einstauhöhe bei der Mulde 1-Nord ergibt sich bei Ansatz des maßgebenden kleineren k_f -Wertes zu 0,33 m, die zul. Einstauhöhe nach A 138 von 30 cm wird überschritten. Die Versickerfläche der Mulde 1-Nord ist deshalb so zu gestalten, dass bei einem 5-jährigen Bemessungsregen der Muldeneinlauf zum Sickerschacht über die Einstauhöhe der Mulde liegt (Einstauhöhe <0,22 cm).

1.3.2 Bestandspläne

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Regenwasserbehandlungsanlagen, dem Wasserwirtschaftsamtsamt und der Stadt Rosenheim je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.3 Anzeigepflichten

Der Baubeginn und Bauvollendung sind der Stadt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Relevante Änderungen der angeschlossenen Flächen und der Belastung aus der Fläche sind unverzüglich der Stadt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Werden beim Bau der Behandlungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen des Gewässerschutzes entgegenstehen, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden und es muss entweder ein neuer Standort gewählt oder eine angepasste technische Lösung entwickelt werden. Dies ist unverzüglich der Stadt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

1.3.4 Unterhaltung des Gewässers / der abwassertechnischen Anlagen

Die Unternehmensträgerin hat die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Sickeranlagen, Zu- und Ableitungen etc.) stets ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und zu warten.

1.3.5 Weitere Auflagen

1.3.5.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Stadt Rosenheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Wesentliche Änderungen an der Anlage sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der Stadt Rosenheim mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

Den Vertretern der zuständigen Wasserrechts- und Fachbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Benutzungsanlagen jederzeit zu gestatten. Etwa festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.3.5.2 Auflagen der Deutschen Bahn AG

Es ist auf Dauer sicherzustellen, dass die vorhandenen Bahnanlagen ohne Einschränkungen weiter betrieben und betreten werden können.

Die Einleitung/Versickerung des Niederschlagswassers darf nicht auf Flächen der DB Netz AG erfolgen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Umsetzung der o.g. Planung abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Planungsträger. Er haftet auch für das Verschulden derjenigen Personen denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient

1.3.5.3 Auflagen des staatlichen Bauamtes Rosenheim

Der Überlaufschacht R2 DN 2000 bei Station 0+160, der als bauliche Anlage zählt, ist aus der Anbauverbotszone zu verlagern und bei Station 0+155 vorzusehen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebengebäuden, Stell- und Parkflächen usw., sowie die Errichtung von Geh- und Radwegen parallel zur neuen Erschließungsstraße sind außerhalb der Anbauverbotszone vorzusehen.

Eine Überstauung der Bundesstraße bei Starkregenereignissen ist auszuschließen.

Zu Vermeidung von Belendeinwirkungen auf die B 15 ist ein Blendschutz vorzusehen. Für dessen Planung in eine Abstimmung mit dem StBA RO erforderlich.

1.3.5.4 Naturschutzrechtliche Auflagen

Aus grünplanerischer Sicht sind die Versickerungsmulden folgendermaßen zu gestalten:

- Natürliche Ausgestaltung der Sickermulden
- Gestaltung und Gliederung der Sickermulden mit Störsteinen
- Keine Oberbodenandeckung (Pflege/Ökologie)
- Das Boden-Wasser-Verhältnis ist im Bereich der Sickermulden starkschwankend (von extrem trocken bis extrem feucht). Die Verhältnisse sind mit der extensiven Dachbegrünung vergleichbar. Daher ist der Randbereich der Sickermulden mit RSM 6.1 extensive Dachbegrünungen anzusäen.
- im Bereich der Sickermulden südlich dem Wendekreis sind Sträucher anzupflanzen.

1.3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Hinweise

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

Die geplante Niederschlagswasserbehandlung entspricht dem DWA Merkblatt M 153. Die erforderliche Regenwasserbehandlung ist gem. den Antragsunterlagen auszuführen.

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Fragen des Grunderwerbs bzw. der Dienstbarkeitsbestellungen einschließlich der hierfür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern müssen im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen (incl. Etwaige Eintragungen von Dienstbarkeiten) geklärt werden. Dies könnte auch im Rahmen des städtebaulichen Vertrages

erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nicht zur Inanspruchnahme von fremden Grundstücken oder Gegenständen berechtigt. Der Ausgleich von etwaigen Beeinträchtigungen muss privatrechtlich geregelt werden.

Gemäß den Planungen ist ein Stich des Geh- und Radweges aus dem Gewerbegebiet auf den bestehenden Geh- und Radweg parallel zur B 15 südlich der Kreuzung Am Oberfeld geplant. Um ein Befahren des Stiches mit Kraftfahrzeugen zu vermeiden, ist ggf. ein Poller oder Begrenzungspfosten inmitten des Stiches vorzusehen. Ein Aus- und Einfahren in die B 15 ist zu vermeiden. Der Stich erscheint etwas unverständlich, da Radfahrer aus Raubling auf der falschen Seite der Straße auf einem gegenläufigen Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m fahren müssen und um in das geplante Hotel nordöstlich der Erschließungsstraße zu gelangen die Erschließungsstraße queren müssen. Weiter gibt es keinen Geh- und Radweg entlang der Erschließungsstraße zur geplanten Lackiererei des AVG südlich des Gewässers. Es wäre daher zu überlegen, ob zwischen dem Wendehammer am Ende des jetzigen AVG Geländes ein Stich in den Wendehammer für Fußgänger und Radfahrer angelegt und dieser parallel zur Erschließungsstraße weitergeführt werden könnte. Damit wäre eine durchgängige Erschließung für Fußgänger und Radfahrer möglich und der vorgesehene Stich entbehrlich.

Gegen das geplante Entwässerungskonzept mit straßenbegleitenden Mulden bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich fachlicher Aussagen wird jedoch auf die zuständigen Fachämter verwiesen. Die Mulden 2 und 3 liegen in der Anbauverbotszone der B 15. Hierzu dies die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Die Fußwegführung zur B 15 sollte mit 66 abgeklärt werden.

Auf die falsche Querneigung in den engen Kurven und die ungünstige Gestaltung der Geh- und Radwegführung im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße auf die Straße Am Oberfeld wird aus planungstechnischer Sicht hingewiesen.

Über die Regenwasserbehandlungsanlagen wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. Kostenentscheidung

Das Tiefbauamt der Stadt Rosenheim ist von der Gebühr für den Bescheid befreit.

Als Auslagen werden **180,- €** erhoben. (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes)

Die Kosten in Höhe von 180,- € sind unter genauer Angabe des Buchungszeichen 1.0.1160.1000.6008/4 auf eines der Konten der Stadt Rosenheim innerhalb eines Monats zu überweisen.

Gründe:

I.

Die Ludwig Wallner GmbH, Volkswagen-Zentrum Rosenheim, stellte mit Vorlage der Antragsunterlagen am 13.02.2015 Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Versickerung des Straßenoberflächenwassers im Zuge der Erschließung „Am Oberfeld-Süd“ in Rosenheim/Raubling.

Da die Stadt Rosenheim, vertreten durch das Tiefbauamt, Straßenbaulastträger für die neue Erschließungsstraße gem. Bebauungsplan Nr. 170 (auch für den Teil, der auf Gemeindegebiet

Raubling liegen wird) werden soll, tritt die Stadt in den Antrag vom 13.02.2015 anstelle der FA. Ludwig Wallner GmbH als Antragstellerin ein.

Für die Erschließung des Gewerbegebietes „Am Oberfeld-Süd“ ist der Neubau einer Erschließungsstraße notwendig. Nachdem in unmittelbarer Nähe keine Vorfluter für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers vorhanden sind, die vorhandenen Bodenverhältnisse aber eine Versickerung zulassen, ist geplant das anfallende Straßenoberflächenwasser über seitlich angeordnete Versickermulden dem Grundwasser wieder zuzuführen.

Das Erschließungsgebiet und somit auch die Erschließungsstraße und die Versickeranlagen liegen im Bereich der südlich Stadtgrenze von Rosenheim zur Gemeinde Raubling. Die Versickeranlagen selbst liegen etwa zur Hälfte auf Rosenheimer- bzw. Raublinger Flur.

Das Erschließungsgebiet wird im Norden durch das bereits teilweise bebaute Gewerbegebiet „Am Oberfeld“ im Westen durch die Bundesstraße B 15, im Süden durch die AVG-Niederlassung und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bewaldete Flächen und Biotopflächen begrenzt. Das Gelände liegt auf einer mittleren Höhe von 453,50 m ü NN und kann als ebenflächig bezeichnet werden.

Die anstehenden Bodenverhältnisse können im Detail dem beigefügten Baugrundgutachten entnommen werden.

Im Wesentlichen steht unter einer i. M. 0,30 m dicken Mutterbodenschicht, Verwitterungslehm mit einer Mächtigkeit von 0,30 – 0,50 m an. Der Verwitterungslehm wird von unterschiedlich mächtigen Sandschichten mit einer Dicke von bis zu 2,00 m unterlagert. Darunter steht Kies an. In Teilbereichen wurden unter dem Mutterboden Auffüllungen erbohrt. Grundwasser wurde bei den abgeteufte Bohrungen Ende September 2014 in einer Tiefe von ~ 2,5 m unter Gelände erbohrt. Das Grundwasser fließt nach Osten dem Inn zu. Der mittlere höchste Grundwasserstand liegt zwischen 451,25 und 451,55 m. ü NN.

Ein Termin für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wurde noch nicht festgesetzt. Voraussetzung für die Durchführung ist die Rechtskräftigkeit des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und die noch ausstehende Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Rosenheim und der Gemeinde Raubling mit der Ludwig Wallner GmbH.

Die Ableitung des aus dem Bereich der Erschließungsstraße anfallenden Oberflächenwassers erfolgt in der Regel über die seitlich angrenzenden Bankette direkt in Versickermulden. Lediglich von Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+102 erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers über seitlich geführte Rinnen mit zentraler Zuleitung in die Versickermulden.

Das innerhalb der angrenzenden Gewerbegrundstücke anfallende Oberflächenwasser darf nicht über diese Mulden versickert werden. Die hierfür notwendigen Versickeranlagen sind innerhalb dieser Grundstücke zu erstellen und, sofern diese Maßnahmen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, in einem eigenständigen Wasserrechtsverfahren genehmigen zu lassen.

Die Versickermulden mit einer Breite von in der Regel 2,00 m und einer max. Tiefe von 25 cm werden mit 30 cm bewachsenen Oberboden abgedeckt. Die 30 cm dicke belebte, grasbewachsene Oberbodenschicht muss einen k_f -Wert von $1 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweisen. Der pH-Wert muss zwischen 6 und 8, der Humusgehalt zwischen 1,0 % und 3,0 % und der Tongehalt unter 10 % liegen.

Der unter den Versickermulden anstehende Verwitterungslehm ist durch einen Auffüllkies mit einem k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-4}$ m/s bis $1 \cdot 10^{-3}$ m/s zu ersetzen. Der Auffüllkies muss unabhängig der Tiefe des Verwitterungslehmes bis auf 451,00 m ü NN eingebaut werden. Zwischen Auffüllkies und anstehenden Verwitterungslehm ist ein Geotextil einzubauen.

Die unter dem Verwitterungslehm anstehenden Sand- und Kiesschichten sind nach Bodengutachten für die Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers geeignet. Der mittlere Durchlässigkeitsbeiwert wurde mit $k_f = 3 \cdot 10^{-5}$ m/s ermittelt.

Die Fachämter, Straßenverkehrsbehörde, das Liegenschaftsamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauverwaltungsamt, das Bauordnungsamt, das Stadtplanungsamt, Brand und Katastrophenschutz und die Stadtentwässerung der Stadt Rosenheim, das Landratsamt Rosenheim und die Gemeinde Raubling, sowie die Bayernwerke, die Deutsche Telekom, die Deutsche Bahn AG, das staatliche Bauamt und die Stadtwerke Rosenheim sowie das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde am 03.03.2015 um Stellungnahme gebeten.

Diese abgegebenen Stellungnahmen flossen in die unter Nr.1.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen vollständig mit ein.

Das Staatliche Bauamt äußerte sich in einem Schreiben vom 12.03.2015 folgendermaßen, dass zwischen den beiden durchgehenden Fahrbahnrandern (Asphaltrand) der B 15 und der neuen Gewerbestraße ein Abstand von 20 m liegt. Dieser stellt gem. § 9 Abs. 1 die geltende Anbauverbotszone dar. Den Planungen zu Folge ragen das westliche Bankett und die Straßenentwässerungsmulden der Erschließungsstraße in die Anbauverbotszone hinein. Da es sich hier um Straßenbestandteile handelt, kann die geringfügige Unterschreitung nach Abwägung des Sachverhalts toleriert werden, so dass mit der Planung der Entwässerungsanlagen grundsätzlich Einverständnis besteht.

Auf die falsche Querneigung in den engen Kurven und die ungünstige Gestaltung der ,Geh- und Radwegführung im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße auf die Straße Am Oberfeld wurde aus planungstechnischer Sicht hingewiesen.

Die Deutsche Bahn AG gab in einem ,Schreiben vom 30.03.2015 an, dass gegen die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund seitens der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände besehen wenn die unter Nr. 1.3.5.2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim äußerte sich mit Gutachten vom 13.03.2015 dahingehen, dass das Niederschlagswasser über Sickermulden in den Untergrund versickert wird. Eine breitflächige Versickerung ist aufgrund der örtlichen Untergrundverhältnisse und der eingeschränkten Platzverhältnisse nicht möglich.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die beantragte Einleitung entspricht den einschlägigen Anforderungen nach WHG und BayWG. Die Regenwassereinleitung sowie die Versickeranlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn bei der Mulde 1-Nord die Einstauhöhe bei einem 5-jährigen Regenerereignis auf max. 22 cm begrenzt wird.

II.

Die Stadt Rosenheim ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich zuständig (Art. 63 BayWG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die beantragte beschränkte Erlaubnis konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Maßnahme liegt nicht im öffentlichen Interesse. Zudem hat die Antragstellerin die beschränkte Erlaubnis zur Gewässerbenutzung mit Antrag vom 13.02.2015 beantragt.

Versagungsgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung der Erlaubnis sowie der Auflagenvorbehalt stützen sich auf § 13 WHG. Die Erlaubnis wurde nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1, 2, 4, und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karin Moskart

II. Ausfertigung

Ludwig Wallner GmbH
„Volkswagen-Zentrum Rosenheim“
Kufsteiner Str. 72
832026 Rosenheim
Vertr. durch Herrn Richard Meisinger

III. Abdruck an

- **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim**
AZ:2.3-4536.5 StRO-2686/2015

VI. Abdruck an

- **Landratsamt Rosenheim**
- **Gemeinde Raubling**
- **Staatl. Bauamt Rosenheim**
- **DB Netz AG**

V. Abdruck per Email

- Straßenverkehrsbehörde
- Liegenschaftsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Bauverwaltungsamt
- Bauordnungsamt
- Stadtplanungsamt,
- Brand und Katastrophenschutz
- Stadtentwässerung Rosenheim,
- Bayernwerke AG
- Deutsche Telekom,
- Stadtwerke Rosenheim

VI. Eintrag Wasserbuchliste

VII. Zum Wasserbuch

VIII. Eintrag i Wasserkataster

IX. WV

/